



HVBG

HVBG-Info 21/1985 vom 28.11.1985, S. 0050 - 0050, DOK 553.1/017-LG

**Unpfändbarkeit - Kraftfahrzeug - § 811 Nr. 5 ZPO - Beschluß des LG
Siegen vom 25.07.1985 - 4 T 385/84**

Die Schutzvorschrift des § 811 Ziff. 5 ZPO beschränkt sich nicht auf den Schuldner, sondern schützt auch dessen Ehegatten, so daß (wie hier) ein Pkw unpfändbar ist, wenn er von dem Ehemann der Schuldnerin dazu benötigt wird, seine Arbeitsstelle aufzusuchen.
Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1985 Heft 10, Seite 153